

Schöfferstadt Gernsheim
Bebauungsplan „Rheinstraße 6 + 8“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 14.07.2025



Bearbeitung:

Viviane Kohlbrecher, M.Sc.

Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	15
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	15
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	16
4	Datengrundlage und Methodik	17
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	18
5.1.	Avifauna	18
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	19
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	21
5.2.	Fledermäuse	24
5.3.	Reptilien	26
6	Maßnahmenübersicht	27
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	27
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	28
6.3.	Kompensationsmaßnahmen	28
6.4.	Empfohlene Maßnahmen	28
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	28
7	Fazit	29
8	Literatur	31
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	32
9.1	Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten	32
9.1.1	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	32
9.1.2	Heckenbraunelle (<i>Prunelle modularis</i>)	34
9.1.3	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	37
9.1.4	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	40

9.1.5	Mauersegler (<i>Apus apus</i>).....	44
9.1.6	Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>).....	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszug aus dem Freiflächenplan der Entwurfsplanung (Quelle: JS.Architektur, Stand 21.11.2024). ...	6
Abbildung 2:	FFH- und Naturschutzgebiete (rot und grün schraffiert) im Umfeld des Plangebiets. Das Plangebiet ist gelb umkreist. (Quelle: NatureViewer Hessen, Abfrage vom 16.04.2025)	7
Abbildung 3:	Übersicht über die Bestandsgebäude und Grünflächen innerhalb des Plangebiets. Das Plangebiet ist rot umgrenzt. (Hintergrundbild: © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, © basemap.de / BKG 04/2025)	9
Abbildung 4:	Blick Richtung Süden in den verwilderten Gartenbereich. Weite Teile des Gartens sind von Brombeeren überwuchert. Der Gehölzbewuchs ist durch junge Exemplare des potentiell invasiven Blauglockenbaums geprägt. Rechts befindet sich ein Teil der für den Rückbau vorgesehenen Halle (Foto: IBU, 04/2025).....	10
Abbildung 5:	Die Fachwerkgebäude sind durch zahlreiche Spalten in der Fassade und im Dach sowie durch geöffnete Fenster für Tiere zugänglich (links Haus 1, rechts Zwischengebäude) (Foto: IBU, 04/2025).	11
Abbildung 6:	Im Bereich der Gartenfläche befinden sich zahlreiche Hütten und Verschlüge mit Backsteinmauern (Foto: IBU, 04/2025).	11
Abbildung 7:	Offener Zugang zu den Zwischenräumen von Haus 1 und dem danebenliegenden Gebäude. Dieser Bereich weist zahlreiche Hohlräume auf (Foto: IBU, 04/2025).	12
Abbildung 8:	Dachboden von Haus 1. Der Dachboden verfügt über zahlreiche Spalten nach außen. Haus 2 verfügt über einen ähnlich beschaffenen Dachboden (Foto: IBU, 04/2025).....	12
Abbildung 9:	Straßenabgewandte Seite von Haus 2 mit teilweise geöffneten Fenstern (Foto: IBU, 04/2025).....	13
Abbildung 10:	Innenbereich von Haus 2. In weiten Teilen ist der Putz noch vorhanden, dennoch befinden sich zahlreiche Risse in den Wänden (Foto: IBU, 04/2025).....	13
Abbildung 11:	Für einen Abriss vorgesehene ehemalige Kinohalle mit offener Zwischendecke und Spuren von Vandalismus (Foto: IBU, 04/2025).	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	16
Tab. 2:	Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten	18
Tab. 3:	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	20
Tab. 4:	Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse.....	24
Tab. 5:	Nachgewiesene und potentiell vorkommende Reptilien im Plangebiet	26

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygana* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2024).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Schöfferstadt Gernsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinstraße 6 + 8“ auf einer Fläche von rund 2.800 m². Ziel des Vorhabens ist die Nachverdichtung innerhalb der Ortslage. In diesem Zusammenhang sollen Mehrfamilien- und Einfamilienhäuser errichtet sowie die seit Jahren leerstehenden Liegenschaften Rheinstraße 6 und 8 saniert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 119/2 und 121 sowie Teile des Flurstücks 123/1 der Flur 4 in der Gemarkung Gernsheim. Für die Sanierung der Bestandsgebäude liegt bereits eine Baugenehmigung des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau vor (Aktenzeichen III/1.4-BN-2022-72-hx-ba).

Das Gebiet liegt im Westen von Gernsheim und wird im Osten und Norden durch die Rheinstraße sowie im Süden durch den Rheinpark begrenzt.



Abbildung 1: Auszug aus dem Freiflächenplan der Entwurfsplanung (Quelle: JS.Architektur, Stand 21.11.2024).

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet liegt außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ (Nr. 6216-303) befindet sich etwa 1,2 km südwestlich. Es umfasst rund 237 Hektar und beinhaltet überwiegend Lebensraumtypen der Auenbereiche, wie den prioritären Lebensraumtyp „Au-
enwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (LRT 91E0) sowie „Flüsse mit Schlammbänken und Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ (LRT 3270). Zu den Erhaltungszielen gehören außerdem zahlreiche Amphibien- und Vogelarten, die auf eine Auendynamik ihrer Lebensräume angewiesen sind.

Aufgrund der Siedlungslage und der Distanz besteht kein erkennbarer funktionaler Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet.

Das FFH-Gebiet deckt sich zudem flächenmäßig mit dem Naturschutzgebiet „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Gerau“ (Nr. 1431026). Auch hier besteht kein funktionaler Bezug zum Plangebiet.

Die Umgebung von Gernsheim ist überwiegend geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrsinfrastruktur sowie den ausgebauten Rhein als Schifffahrtsstraße. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG befinden sich weder im Plangebiet noch in dessen direktem Umfeld (Abb. 2). Eine Beeinträchtigung solcher Biotop ist durch die Umsetzung der Planung daher nicht zu erwarten.



Abbildung 2: FFH- und Naturschutzgebiete (rot und grün schraffiert) im Umfeld des Plangebiets. Das Plangebiet ist gelb umkreist. (Quelle: NatureViewer Hessen, Abfrage vom 16.04.2025)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst einen alten Wohngebäudebestand (Haus 1 und 2, Abb. 3), eine ehemals als Kino genutzte Halle sowie einen verwilderten Garten mit Gartenhütten und Schuppen (Abb. 4 und 6).

Die Grünflächen im Plangebiet sind stark verwildert und zeichnen sich durch eine geringe Anzahl an Pflanzenarten aus. Weite Teile der Fläche sind von Brombeeren (*Rubus sect. Rubus*) dominiert (Abb. 4, Titelbild). Die Gehölzvegetation wird überwiegend durch den potenziell invasiven Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) geprägt, der – neben der Brombeere – in Form von dicht stehenden Jungbäumen die Fläche bestimmt (Abb. 4). Krautige Pflanzen sind kaum vorhanden und aufgrund der dichten Vegetation auch im Jahresverlauf nicht in größerer Ausprägung zu erwarten.

Strukturgebend für den Gartenbereich sind zahlreiche Hütten, Verschläge und Mauern, die grundsätzlich Brutplätze für in Halbhöhlen und Nischen brütende Vogelarten bieten können (Abb. 6). Viele dieser Strukturen sind dicht mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen und eignen sich somit auch für freibrütende Vogelarten.

Zum Plangebiet gehört außerdem ein Teil des südöstlich gelegenen Parkplatzes, dessen Grünflächen überwiegend mit gebietsfremden Gehölzen bewachsen sind.

Der Gebäudebestand umfasst zwei Fachwerkhäuser aus dem 19. Jahrhundert sowie eine deutlich jüngere, als Halle genutzte, Anbaukonstruktion. Die beiden Fachwerkhäuser sind über einen kleineren Fachwerkanbau miteinander verbunden. Die Gebäude wurden seit über zwei Jahrzehnten nicht mehr regulär bewohnt (mündl. Mitteilung Herr Plegge am 03.04.2025) und weisen erhebliche Schäden auf.

Bei der Begehung wurden zahlreiche Spalten und Öffnungen in der Fassade festgestellt. Insbesondere die umlaufenden Dachkästen der Gebäude sind an vielen Stellen für Fledermäuse und Vögel zugänglich (Abb. 5). Die beschädigten Fassaden bieten nicht nur Unterschlupfmöglichkeiten, sondern gewähren durch offene Stellen auch Zugang zum Gebäudeinneren (Abb. 5). Zerbrochene oder geöffnete Fenster und Türen ermöglichen zudem einen ungehinderten Einflug von Fledermäusen und Vögeln in die Gebäude (Abb. 9).

Die Innenbegehungen spiegeln im Wesentlichen die Verhältnisse an der Fassade wider. In Haus 1 wurde bereits ein Großteil des Putzes entfernt, sodass die Gefache stellenweise frei liegen. In Zusammenspiel mit den vorhandenen Schäden an der Substanz ergibt sich augenscheinlich ein Quartierspotential für Fledermäuse. So befindet sich in den Innenräumen eine kaum überschaubare Anzahl an mehr oder weniger tiefen Spalten und Zwischenräumen (Abb. 7).

Auch der Dachboden von Haus 1 ist aufgrund der Fachwerkbauweise reich an Spalten und weist über diverse Schadstellen Zugänglichkeit für Fledermäuse auf (Abb. 8).

Haus 2 bietet eine ähnliche Habitatstruktur wie Haus 1. Auch hier sind die Innenräume über Fassadenöffnungen sowie beschädigte oder fehlende Fenster für fliegende Tiere zugänglich. Da der Putz im Inneren nicht entfernt wurde, bestehen Rückzugsmöglichkeiten für Fledermäuse vor allem in beschädigten Wand- und Bodenbereichen (Abb. 10). Der ebenfalls zugängliche Dachboden in Fachwerkbauweise konnte aus Sicherheitsgründen nicht gänzlich betreten und daher nicht vollständig auf Spuren einer Besiedelung untersucht werden. Gleiches gilt für den Keller unter Haus 2, der grundsätzlich als potenzieller Fledermausquartier in Betracht kommt, aber ebenfalls nicht zugänglich war.

Der verbindende Fachwerkanbau zwischen Haus 1 und Haus 2 konnte aufgrund mit Brettern verschlossener Zugänge nicht begangen werden. Aufgrund des vergleichbaren baulichen Zustands ist jedoch auch hier von einem Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel auszugehen.

Neben den Fachwerkbauten wurde auch eine Begehung der Halle vorgenommen, welche über ein großes Tor zugänglich ist. Die Zwischendecke der Halle ist an vielen Stellen bereits eingestürzt und gibt den Blick auf die darunter liegende Holzkonstruktion frei (Abb. 11). Auch befindet sich ein an einigen Stellen für Fledermäuse und Vögel zugänglicher Dachkasten an dem Gebäude.

Das Vorhandensein von Brutstätten gebäudebrütender Vogelarten ist für sämtliche Gebäude im Plangebiet anzunehmen.



Abbildung 3: Übersicht über die Bestandsgebäude und Grünflächen innerhalb des Plangebiets. Das Plangebiet ist rot umgrenzt. (Hintergrundbild: © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, © basemap.de / BKG 04/2025)



Abbildung 4: Blick Richtung Süden in den verwilderten Gartenbereich. Weite Teile des Gartens sind von Brombeeren überwuchert. Der Gehölzbewuchs ist durch junge Exemplare des potentiell invasiven Blauglockenbaums geprägt. Rechts befindet sich ein Teil der für den Rückbau vorgesehenen Halle (Foto: IBU, 04/2025).



Abbildung 5: Die Fachwerkgebäude sind durch zahlreiche Spalten in der Fassade und im Dach sowie durch geöffnete Fenster für Tiere zugänglich (links Haus 1, rechts Zwischengebäude) (Foto: IBU, 04/2025).



Abbildung 6: Im Bereich der Gartenfläche befinden sich zahlreiche Hütten und Verschläge mit Backsteinmauern (Foto: IBU, 04/2025).



Abbildung 7: Offener Zugang zu den Zwischenräumen von Haus 1 und dem danebenliegenden Gebäude. Dieser Bereich weist zahlreiche Hohlräume auf (Foto: IBU, 04/2025).



Abbildung 8: Dachboden von Haus 1. Der Dachboden verfügt über zahlreiche Spalten nach außen. Haus 2 verfügt über einen ähnlich beschaffenen Dachboden (Foto: IBU, 04/2025).



Abbildung 9: Straßenabgewandte Seite von Haus 2 mit teilweise geöffneten Fenstern (Foto: IBU, 04/2025).



Abbildung 10: Innenbereich von Haus 2. In weiten Teilen ist der Putz noch vorhanden, dennoch befinden sich zahlreiche Risse in den Wänden (Foto: IBU, 04/2025).



Abbildung 11: Für einen Abriss vorgesehene ehemalige Kinohalle mit offener Zwischendecke und Spuren von Vandalismus (Foto: IBU, 04/2025).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen durch Bauvorhaben im Zuge einer Nachverdichtung und der Sanierung von Bestandsgebäuden ergeben sich innerhalb des Geltungsbereichs vor allem durch die Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Der hier betroffene Garten bietet innerhalb von Sträuchern und Hecken insbesondere Freibrütern potentiell ein geeignetes Bruthabitat. Da die Vegetation im Gartenbereich überwiegend durch Brombeeren und junge Bäume geprägt ist, sind jedoch keine Baumhöhlen vorhanden. Gebäudebesiedelnde Tiere wie Vögel und Fledermäuse finden in den Bestandsgebäuden gute Habitatstrukturen vor.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeinflüsse auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrtsverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Da sich das Plangebiet bereits im Siedlungsbereich befindet, sind diese jedoch als gering einzustufen. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet aufgrund der Lage an einer viel befahrenen Straße um ein bereits akustisch und visuell vorbelastetes Gebiet.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie nach ihrem Wirkraum und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Diese dienen als Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine natürlichen Gewässer. Jedoch kann der Gartenbereich opportunistischen Amphibienarten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) als Teillebensraum dienen. Da diese Strukturen durch die vorliegende Planung nur kleinflächig in Anspruch genommen werden, können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen von Amphibien ausgeschlossen werden.

Fische: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Heuschrecken auf. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für anspruchsvollere Tagfalterarten auf. Zudem kann aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ein Vorkommen seltener oder streng geschützter Tagfalterarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die planungsrelevanten Libellenarten als Lebensraum dienen könnten. Eine artenschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Gartens ist vereinzelt liegendes Totholz vorgefunden worden. Aufgrund der Beschattung und der geringen Mächtigkeit des Holzes kann eine Besiedelung durch streng geschützte Käferarten (z.B. Hirschkäfer) ausgeschlossen werden.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Struktur ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlung und Siedlungsränder zu rechnen. Die Gehölzstrukturen und der Gebäudebestand bietet sowohl Freibrütern, als auch Gebäude bewohnenden Vögeln potentielle Nistmöglichkeiten. Bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen, kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher nicht ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse: Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb der Ortslage von Gernsheim ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Nutzung von Nebengebäuden als Sommer- oder Winterquartier von Garten- oder Siebenschläfern ist dagegen nicht auszuschließen. Eine Umweltbaubegleitung bei Abrissarbeiten ist vorzusehen, um ein Töten oder Verletzen der Tiere zu vermeiden (V 02).

Fledermäuse:

Der Gebäudebestand innerhalb des Plangebiets weist eine hohe Anzahl an für Fledermäuse zugänglichen Spalten und Zwischenräumen auf. Auch sind bei den Gebäuden die Dachböden für Fledermäuse zugänglich. Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus, wahrscheinlich aber auch weitere gebäudebewohnende Fledermäuse, im Plangebiet vorkommen. Konkrete Hinweise auf eine Nutzung liegen nicht vor, eine Betroffenheit von Fledermäusen ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Daher ist auch für diese Artengruppe eine Umweltbaubegleitung bei Abrissarbeiten vorzusehen, um ein Töten oder Verletzen der Tiere zu vermeiden (V 02).

Reptilien:

Durch das Vorhandensein von zerfallenen Mauern und zahlreichen Versteckmöglichkeiten im Bereich des Gartens ist ein Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) anzunehmen. Auch wurde die Art im Rahmen des Bundesmonitoring der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Hessen 2024 in Gernsheim bereits nachgewiesen (ZITZMANN & MALTEN 2024). Weiterhin ist ein Vorkommen von Blindschleichen anzunehmen. Eine Umweltbaubegleitung ist vorzusehen, um ein Töten oder Verletzen der Tiere zu vermeiden (V 05).

Tab. 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUEL 2024). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt als Potentialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potential, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potentialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wird im Untersuchungsgebiet potentiell von 28 Vogelarten ausgegangen. Dabei handelt es sich überwiegend um typische Arten der Siedlungen und Siedlungsränder. Der Gartenbereich bietet potentielle Brutplätze für allgemein häufige Vogelarten wie Amsel, Blau- und Kohlmeise sowie Zilpzalp (Tab. 2).

Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wie Bluthänfling, Grünfink, Heckenbraunelle, Stieglitz sowie Türkentaube nicht ausgeschlossen werden. Der Stieglitz wurde im Rahmen der Gebietsbegehung mit revieranzeigendem Verhalten nachgewiesen. Darüber hinaus bieten die Bestandsgebäude aufgrund zahlreicher Spalten in der Fassade ein hohes Potenzial an Brutplätzen für Mauersegler, Stare und Haussperlinge.

Ein Vorkommen der Elster ist aufgrund der Siedlungslage grundsätzlich möglich. Da im Zuge der Begehung jedoch weder Individuen noch Nester dieser Art festgestellt wurden, wird die Elster lediglich als potenzieller Nahrungsgast eingestuft.

Grundsätzlich ergibt sich aus dem Vorkommen von geschützten Vogelarten die Notwendigkeit einer Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und den Rückbau von Gebäuden von Oktober bis Ende Februar (**V 01**). Da auch potentiell Brutstätten gebäudebrütender Vögel betroffen sind, gilt die Bauzeitenregelung auch für die Sanierung der Außenfassade und das Aufstellen des Baugerüsts.

Tab. 2: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b		b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	b		b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	b		b	B	3	3	U2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N		b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	N		b	B	*	*	U1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b		b	B	*	*	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b		b	B	*	*	FV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b		b	B	*	*	U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b		b	B	*	*	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b		b	B	*	*	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b		b	B	*	*	U1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b		b	B	*	*	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b		b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b		b	B	*	*	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b		b	B	V	*	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b		b	B	*	*	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b		b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N		b	B	*	*	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b		b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b		b	B	*	*	FV

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N		s	A	*	*	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b		b	B	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b		b	B	3	*	U2
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	b		-	B	-	-	GF
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b		b	B	2	*	U2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b		b	B	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b		b	B	*	*	FV
Legende:								
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:		Artenschutz:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):		
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUKLV (2024) ²	D: Deutschland (2020) ³ HE: Hessen (2023) ⁴		St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97		FV	günstig	
		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet				U1	ungünstig bis unzureichend	
				U2	unzureichend bis schlecht			
Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler						GF	Gefangenschaftsflüchtling	
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet						Potentialanalyse		

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

²⁾ HMUKLV (2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2024. Wiesbaden.

³⁾ DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

⁴⁾ Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Tab. 3: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Elster	<i>Pica pica</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Freibrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Für diese Gilde ist mit einem Verlust von Gehölzen als potentielle Brutstätte im Eingriffsgebiet zu rechnen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenregelung (V 01) der Verbotstatbestand nicht ein.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsbereichs					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Abriss-, Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich.
Gartenbaumläufer	<i>Carthia brachydactyla</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Bodenbrüter					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V 01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2024) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Grünfink, Heckenbraunelle, Stieglitz, Star, Türkentaube und Mauersegler ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reiner Nahrungsgast kommt die Elster potentiell im Untersuchungsgebiet vor. Da im Gebiet keine erkennbar essentiellen Nahrungshabitate für diese Arten vorhanden sind, kann eine artspezifische Prüfung entfallen.

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär, sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 158.000-195.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (Kreuziger et al. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Die Gehölze innerhalb des verwilderten Gartens bieten dem häufig im Siedlungsbereich vorkommenden Grünfinken geeigneten Brutmöglichkeiten. Mit einem Vorkommen der Art ist somit zu rechnen. Da es im Zuge der Baufeldfreimachung zum Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen kann, ist eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten. Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschränkt sich im Rahmen des Vorhabens auf einen kleinflächigen Gehölzbestand. Da sich südlich des Plangebiets, im Bereich des Rheinparks, zahlreiche Bäume und Gehölze befinden, die sich als Bruthabitat der Art eignen, sind auch nach dem Eingriff ausreichend Brutplätze für die Art vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für die Art somit gewahrt. Bei Einhalten der Bauzeitenregelung (V 01) werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bezüglich dieser Art berührt.

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle besiedelt ein weites Spektrum an Wäldern mit hohem Anteil an Unterwuchs, ist aber auch in dichten Feldgehölzen, jungen Gehölzkulturen und im Siedlungsbereich anzutreffen.

Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen aber auch im Gebüsch in niedriger Höhe angelegt. Die Art ist in Hessen Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Heckenbraunelle ernährt sich hauptsächlich von kleinen Wirbellosen und zu kleinerem Anteil auch von pflanzlicher Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 110.000-148.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als häufig, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (KREUZIGER ET AL. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Die Heckenbraunelle findet aufgrund des dichten Bewuchses mit Brombeeren und Efeu im Bereich der Gartenfläche geeignete Habitatbedingungen vor, sodass mit einem Vorkommen der Art zu rechnen ist. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von Individuen kommen.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (**V 01**), die eine Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vögel vorsieht, kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden.

Darüber hinaus kann es potenziell zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da die im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommene Fläche jedoch klein ist und im näheren Umfeld – insbesondere im Rheinpark – zahlreiche Hecken- und Gehölzstrukturen vorhanden sind, besteht für die Art die Möglichkeit, in benachbarte Bereiche auszuweichen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit erhalten, sodass ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

Stieglitz und Bluthänfling

Stieglitz und Bluthänfling haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Beide Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Die Brutbestände werden von der HGON (2010) bei dem Bluthänfling mit 10.000 bis 20.000 Revieren und Stieglitz 30.000 bis 38.000 angegeben.

Die Arten Bluthänfling und Stieglitz finden im Bereich der Gartenfläche potentiell geeignete Bruthabitate vor. Der Stieglitz wurde im Rahmen der Begehung am 03.04.2025 singend im Plangebiet nachgewiesen. Aufgrund des dichten Bewuchses ist das Plangebiet jedoch als Nahrungshabitat beider Arten nicht geeignet, sodass die Nahrungssuche mit hoher Wahrscheinlichkeit im weiteren Umfeld erfolgt.

Als freibrütende Vogelarten besteht bei beiden Arten im Zuge der Baufeldfreimachung die Gefahr des Tötens oder Verletzens von Jungtieren. Dies kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V 01**) wirksam vermieden und somit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschränkt sich auf zur Brut geeignete Gehölze innerhalb des Plangebiets. Da im südlich angrenzenden Rheinpark zahlreiche Bäume und Hecken vorhanden sind, stehen beiden Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens ausreichend geeignete Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit für den Bluthänfling und den Stieglitz erhalten, sodass ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt.

Mauersegler

Ursprünglich waren Mauersegler Bewohner von Felslandschaften und lichten, höhlenreichen Altholzbeständen. Heute sind sie eng an menschliche Siedlungen gebunden und brüten z.B. gerne in Industrieanlagen, aber auch in Kirchtürmen oder Bahnhofsgebäuden. Sie benötigen horizontale Hohlräume mit kleinen Öffnungen, welche an modernen Häuserfassaden immer weniger zu finden sind. Geeignete Nistmöglichkeiten schwinden demnach, was ein Problem für den Bestand darstellt. Zudem ist es für Mauersegler schwer Nistmöglichkeiten überhaupt als solche zu erkennen, da sie ihr ganzes Leben in der Luft verbringen und nur zur Aufzucht ihrer Jungen landen. Die Nahrung besteht demnach ausschließlich aus Fluginsekten, die sie mit geschickten Flugmanövern erbeuten. In Hessen ist die Art nur in den Sommermonaten anzutreffen, da sie erst im Mai aus den Überwinterungsgebieten zurückkehren und schon ab Juli nach Süden abziehen. Sie fliegen dabei weit ins Innere Afrikas. Der Erhaltungszustand des Mauerseglers gilt in Hessen als unzureichend bis ungenügend, wobei dieser relativ häufige Vogel auch oft in größeren Schwärmen auftritt. Im Brutvogelatlas der HGON (2010) wird die Zahl der vorhandenen Reviere in Hessen auf 40.000 bis 50.000 geschätzt.

Die Bestandsgebäude weisen zahlreiche Spalten und Nischen auf, die Vögeln den Zugang zu den umlaufenden Dachkästen ermöglichen. Diese bieten potenziell geeignete Bruthabitate für den Mauersegler. Insbesondere an den straßenseitigen Hausfassaden ist ein freier Anflug aus einer Höhe von 4–6 m gegeben, sodass die vorhandenen Spalten für die Art gut erreichbar sind. Insgesamt ergibt sich somit eine hohe Eignung der Gebäude als Brutstandort für den Mauersegler.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten kann es zum Töten oder Verletzen von Individuen kommen, etwa wenn Spalten verschlossen oder Brutplätze unzugänglich gemacht werden. Auch der Aufbau eines Gerüsts während der Brutzeit kann dazu führen, dass Elterntiere ihre Jungtiere nicht mehr erreichen, was ein Verhungern zur Folge hätte. Um Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist für den Rückbau sowie für Arbeiten im Dachbereich einschließlich der Gerüststellung eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten.

Darüber hinaus führt die Sanierung zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da Mauersegler besondere Ansprüche an ihre Brutplätze stellen – insbesondere einen freien Anflug auf geeignete Gebäudespalten – und eine hohe Brutplatztreue zeigen, kann ein mögliches Ausweichen nicht ohne Weiteres angenommen werden. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im Zuge der Sanierungsarbeiten gefunden werden, so sind diese in einem Verhältnis 1:3 durch adäquate Ersatzquartiere am sanierten Gebäudebestand zu ersetzen (**K 01**).

Star

Der Star kommt vorzugsweise in Randbereichen von Wäldern und Forsten vor, wo er als Höhlenbrüter auf ein ausreichendes Angebot an bereits bestehenden Baumhöhlen angewiesen ist. Da die Art sehr anpassungsfähig ist, ist sie heute auch zahlreich in einem weiten Spektrum an Stadtlebensräumen anzutreffen wo Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden als Niststätte genutzt werden. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher aber überwintert mittlerweile auch regelmäßig in Hessen. Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 186.000 - 243.000 geschätzt.

Der Gebäudebestand innerhalb des Plangebiets weist eine hohe Anzahl an Spalten und Nischen auf, die sich als Brutstätte des Stars eignen. Ein Vorkommen der Art ist nicht auszuschließen. Da Quartiere an Gebäuden meist in sehr begrenztem Umfang vorhanden sind, kann für den Star nicht davon ausgegangen werden, dass sich auch nach dem Eingriff weiterhin ausreichend Brutmöglichkeiten in der direkten Umgebung des Plangebiets befinden. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Sanierungsarbeiten gefunden werden, so sind diese in einem Verhältnis 1:3 durch adäquate Ersatzquartiere am sanierten Gebäudebestand zu ersetzen (**K 01**). Um ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung für Abriss- und Dacharbeiten einzuhalten (**V 01**).

Türkentaube

Die Türkentaube ist eng an menschliche Siedlungen angepasst und kommt daher fast ausnahmslos in Dörfern- und Stadtgebieten vor. Anfang des 20. Jahrhunderts brütete diese Vogelart lediglich im Balkangebiet, breitete sich dann aber innerhalb der folgenden 50 Jahre über ganz Europa aus. Als günstige Lebensräume sind vor allem lockere Baumbestände in Garten- und Wohnblockzonen, aber auch gehölzarme Innenstädte und Industriegebiete zu nennen. In alten und dichten Baumbeständen ist die Türkentaube gar nicht anzutreffen.

Das Nest wird in Bäumen oder Gebüsch angelegt, wobei gerne auch auf Balkonen oder unter Dächern gebrütet wird. Sie gilt als Standvogel und ist damit auch im Winter anzutreffen. Die begonnene Ausbreitung von Süd- nach Nordeuropa ab den 30er Jahren ist heute wieder rückläufig, wobei die Ursache des Bestandsrückgangs unklar ist, da der Lebensraum der Taube sich kaum verändert hat. Dennoch gab es zwischen 1985 bis 1995 in Hessen große Einbußen (Brutvogelatlas HGON, 2010.). Der Erhaltungszustand gilt heute als ungünstig bis unzureichend. Die aktuellen Reviergrößen werden laut HGON (2010) auf etwa 10.000 bis 13.000 Reviere in Hessen geschätzt.

Die Gehölze im Bereich des Gartens bieten der Türkentaube grundsätzlich geeignete Brutmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets, weshalb mit einem Vorkommen der Art zu rechnen ist. Da es im Zuge der Baufeldfreimachung zum Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen kann, ist eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten. Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschränkt sich im Rahmen des Vorhabens auf einen kleinflächigen Gehölzbestand. Da sich südlich des Plangebiets, im Bereich des Rheinparks, zahlreiche Bäume und Gehölze befinden, die sich als Bruthabitat der Art eignen, kann die Art in diesen Bereich ausweichen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für die Art somit gewahrt.

5.2. Fledermäuse

Aufgrund des alten Gebäudebestands und des langjährigen Ausbleibens einer regulären Nutzung haben sich innerhalb des Plangebiets zahlreiche potentielle Quartiere für Fledermäuse entwickelt. Nahezu alle Gebäudebereiche sind für Fledermäuse zugänglich. Neben einer Vielzahl an Spalten/ Rissen in der Fassade bieten insbesondere die an vielen Stellen offenstehenden Dachkästen, Dachüberhänge, Dachböden, Zwischenräume im Mauerwerk und Rolladenkästen geeignete Strukturen als Sommerquartier für gebäudebesiedelnde Arten wie Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr und Zwergfledermaus. Insbesondere für die Zwergfledermaus kann darüber hinaus eine Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Gebäudebegehung konnten keine direkten Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse – wie etwa Kot- oder Urinspuren – festgestellt werden, sodass ein Vorkommen eines Wochenstubenquartiers des Großen Mausohrs hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Für die übrigen genannten Arten ist ein Vorkommen aufgrund ihrer versteckten Lebensweise in schmalen Spalten und Ritzen jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Der verwilderte Garten stellt potentiell ein Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

Tab. 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	2	3	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	s	IV	2	*	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	IV	2	*	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	IV	2	*	xx
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	s	IV		*	U1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	s	IV	2	1	U1

Legende:			
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) Hessen (2019):	
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2020)	FV	günstig
b: besonders geschützt	HE: Hessen (2023)	U1	ungünstig bis unzureichend
	1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht
s: streng geschützt	2: stark gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten
§: Anhang der FFH-RL	3: gefährdet		
	*: ungefährdet		
	G: Gefährdung unb. Ausmaßes		
	V: Vorwarnliste		
	D: Daten unzureichend		

Durch den Bebauungsplan ist neben der Sanierung und dem teilweisen Rückbau der Bestandsgebäude auch eine Nachverdichtung im Bereich der Gartenfläche vorgesehen. Die Artengruppe der Fledermäuse ist dadurch potentiell von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, insbesondere durch Abriss- und Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden. Zudem besteht bei Arbeiten an potentiellen Quartieren das Risiko des Tötens oder Verletzens einzelner Individuen.

Der Verlust von Nahrungshabitaten ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung des Gartenbereichs sowie der Verfügbarkeit hochwertiger Nahrungsräume im benachbarten Rheinpark als sehr gering einzuschätzen. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans – insbesondere durch die Errichtung zusätzlicher Wohngebäude im vorgesehenen Baufenster – keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für jagende Fledermäuse zu erwarten sind.

Um das Tötungs- oder Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 zu vermeiden, sind Sanierungsarbeiten, im Dachbereich, die potentielle Fledermausquartiere betreffen, ausschließlich in der Zeit von Oktober bis Februar und nur bei frostfreier Witterung zu durchzuführen (**V 01**).

Arbeiten an für Fledermäuse besonders relevanten Gebäudebereichen wie an Dach, Dachkästen, Traufen oder Rolladenkästen (z. B. Abnahme von Schindeln, Öffnen von Verkleidungen) sind händisch oder mit kleinem Gerät durchzuführen. Zudem ist die Durchführung im Beisein einer fachkundigen Umweltbaubegleitung sicherzustellen (**V 04**) um bei Vorfinden von Fledermäusen Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Auch bei dem Verschluss von Vorhandenen Schächten und Kellern ist eine vorherige Begehung vorzunehmen (**V 04**).

Werden bei weiteren Arbeiten einzelne Tiere angetroffen, sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder – sofern sie sich im Winterschlaf befinden – z. B. in einen geeigneten Nistkasten umzusetzen. Werden mehrere Tiere gleichzeitig aufgefunden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sollten während der Sanierungsarbeiten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen werden, so sind diese im Verhältnis 1:3 am sanierten Gebäudebestand durch adäquate Ersatzquartiere zu kompensieren (**K 01**). Da keine konkreten Hinweise auf eine aktuelle Quartiernutzung vorliegen und Jagdreviere nicht dem Schutz der Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterliegen, wird auf eine artspezifische Prüfung für die Artengruppe der Fledermäuse verzichtet.

5.3. Reptilien

Im Rahmen der Geländebegehung am 03.04.2025 wurde die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) mit rd. 10 Individuen im Bereich der Gartenflächen und des Parkplatzes nachgewiesen. Die tatsächliche Individuenzahl ist wahrscheinlich bedeutend höher, da Teile des Gartens schwer zugänglich waren und keine systematische Erfassung stattfand. Die Mauereidechse kommt im Siedlungsgebiet von Gernsheim nahezu flächendeckend in hoher Populationsdichte vor.

Hierbei handelt es sich nach SCHULTE ET AL. (2011, S. 41) um gebietsfremde Mauereidechsen der westfranzösischen Linie, welche durch Aussetzung oder Verfrachtung (Güterverkehr) am Bahnhof in Gernsheim angesiedelt wurden. Gleichwohl befindet sich Gernsheim nach BLANKE & SCHULTE (2021) am Rande des natürlichen Verbreitungsgebiets der gebietsheimischen Mauereidechse. Hybridisierungen zwischen unterschiedlichen Linien kommen im Oberheingraben vor.

Vorkommen eingeschleppter Mauereidechsen fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie (BLANKE & SCHULTE 2021). Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind dann keine weiteren Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Tab. 5: Nachgewiesene und potentiell vorkommende Reptilien im Plangebiet

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		St	§	HE	D	
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	s	IV	3	V	FV
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	b	B	*	*	Keine FFH-Art

Legende

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL	D: Deutschland (2020) ⁵	FV	günstig
	HE: Hessen (2010) ⁶	U1	ungünstig bis unzureichend
	0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht
	1: vom Aussterben bedroht	GF	Keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
	2: stark gefährdet		
	3: gefährdet		
	V: Vorwarnliste		
	*: ungefährdet		
	G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes		
	D: Daten unzureichend		

⁵⁾ BfN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3). Bonn – Bad Godesberg.

⁶⁾ HMUELV (Hrsg.; 2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung. Wiesbaden.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenregelung <u>Rodungs- und Abrissarbeiten</u> Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung und der Abriss von Gebäuden müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern. <u>Sanierungsarbeiten</u> Arbeiten im Dach- und Traufenbereich (insb. Dachkasten, Schindeln, Rollladenkästen) an den zur Sanierung vorgesehenen Gebäuden inklusive der Errichtung des Baugerüsts sind nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Die Abnahme des Dachkastens, der Schindeln und ein Öffnen von Rollladenkästen sind bei frostfreier Wetterlage durchzuführen. Darüber hinaus sind Maßnahmen des Individuenschutzes für Fledermäuse zu beachten (V 04).
V 02	Kontrolle vor Gebäuderückbau Vor der Niederlegung von Gebäuden (auch Gartenhütten u.ä.) sind diese durch eine fachkundige Person auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Schlafmäuse (Garten- oder Siebenschläfer) zu kontrollieren. Sollten Quartiere festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
V 03	Schonender Umbau/Rückbau im Dachbereich Insbesondere die Abnahme von Schindeln, das Öffnen von Rollladenkästen und der Dachkästen ist händisch oder mit kleinem Gerät durchzuführen.
V 04	Umweltbaubegleitung bei Arbeiten im Dachbereich Bei Maßnahmen im Dachbereich der zu sanierenden Gebäude ist eine Umweltbaubegleitung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für das Abtragen der Schindeln und das Öffnen von Rollladenkästen und Dachkästen. Kontrolle von Rissen, Schächten und Kellern vor Verschluss Bevor Kellerbereiche, Schächte oder Rissen in den Gebäuden verschlossen werden, ist eine Kontrolle auf ein Vorkommen von Fledermäusen durchzuführen.
V 05	Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten Zum Schutz potentiell im zusätzlichen Baufenster lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Blindschleiche, Bilche) ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird.
V 06	Vermeidung von Lichtemissionen Gemäß § 35 HeNatG soll zum Schutz lichtempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden. Hierzu ist zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung einzusetzen. Zur Verwendung sollen nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollen nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus ist zu vermeiden.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht notwendig

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der durch Abriss und Sanierungsmaßnahmen betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

K 01	Installation von Nisthilfen für planungsrelevante Arten Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Star, Mauersegler oder Fledermäusen jeglicher Art im Zuge der Sanierungsarbeiten gefunden werden, so sind diese in einem Verhältnis 1:3 durch adäquate Ersatzquartiere am sanierten Gebäudebestand zu ersetzen. Für <u>Fledermäuse</u> ist in diesem Fall ein Fledermaus-Ganzjahresquartier (z. B. Schwegler Ganzjahresquartier 1WQ) zwei Fassadenquartiere (z. B. Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ) aufzuhängen oder in das Gebäude zu integrieren. Für gebäudebrütende <u>Vögel</u> sind bei einem Nachweis von Brutstätten pro Brutplatz drei Starennisthöhlen oder drei Mauerseglerquartiere zu installieren. Die Quartiere sind fachgerecht zu installieren und dauerhaft instand zu halten. Dabei ist auf ungehinderten An- und Abflug zu achten. Die Installation der Nisthilfen sollte möglichst bis März nach Beginn der Dacharbeiten abgeschlossen sein. Die Durchführung ist zu dokumentieren, und ein Bericht ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzulegen.
-------------	---

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden. Von der Maßnahme profitieren im Siedlungsbereich vorkommende Arten durch ein höheres Nahrungsangebot.
-------------	--

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung (Rodung und Abriss)	V 02 + V 05 beachten									V 02 + V 05 beachten		
V 01 Bauzeitenregelung (Sanierung und Gerüstaufbau)	V 04 beachten									V 04 beachten	V 04 beachten	

V 02 Kontrolle vor Gebäudeabriss												
V 03 Schonender Rückbau im Dachbereich										V 02 + V 04 beachten		
V 04 Umweltbaubegleitung bei Dacharbeiten												
V 04 Umweltbaubegleitung: Kontrolle Keller, Schächte und Risse vor Verschluss												
V 05 Umgang mit besonders geschützten Arten												
K 01 Ersatzquartiere												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Durch die Kleinflächigkeit des Eingriffes sind die Auswirkungen des Vorhabens auf freibrütende Vogelarten als gering zu bewerten, sodass hier eine Bauzeitenregelung (**V 01**) für die Baufeldfreimachung ausreicht um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Baumhöhlen finden sich nicht innerhalb des PG.

Im Vergleich zu den Gartenflächen bieten die Bestandsgebäude ein insgesamt höheres Habitatpotential. So sind alle Bereiche der Gebäude durch zahlreiche Spalten, Durchbrüche und geöffnete Fenster für Fledermäuse wie auch Vögel zugänglich. Ein Potential für Sommerquartiere von Fledermäusen (Breitflügelfledermaus, Großes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus), wie auch Brutstätten von gebäudebrütenden Vögeln (Haussperling, Star, Mauersegler, Hausrotschwanz) ist anzunehmen.

Um ein Töten und Verletzen von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden, ist grundsätzlich für den Gebäudeabriss wie auch für die Sanierung im Dach- und Fassadenbereich eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten. Eine Kontrolle vorhandener Spalten und Hohlräume an den Gebäuden ist vor Abriss durchzuführen, um ein Vorhandensein von Fledermäusen auszuschließen (**V 02**).

Aufgrund des guten Habitatpotentials für Fledermäuse sollten Sanierungsarbeiten im Dach- und Dachkastenbereich sowie an den Rolllädenkästen nur von Oktober bis Ende Februar stattfinden. Bei Arbeiten an für Fledermäuse besonders relevanten Strukturen (Abnahme von Schindeln, Dachkasten, Rolladenkästen) ist händisch oder mit kleinem Gerät unter Beisein einer Umweltbaubegleitung vorzugehen (**V 03**, **V 04**). Des Weiteren sind Keller, Schächte und Risse vor einem verschließen ebenfalls auf ein Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren (**V 04**).

Sollten im Zuge der Sanierung Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder Vögeln (insbesondere Star, Mauersegler) gefunden werden, sind diese durch die Installation von Ersatzquartieren zu kompensieren (**K 01**).

Des Weiteren ist zum Schutz der potentiell im Bereich der Gartenhütten lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Bilche) eine Umweltbaubegleitung bei der Niederlegung von Gartenhütten vorzusehen (V 05).

Die Notwendigkeit von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die im Rahmen der Begehung nachgewiesenen Mauereidechsen ist mit Absprache der zuständigen UNB zu erwägen. Aufgrund des Nachweises von gebietsfremden Mauereidechsen in Gernsheim (SCHULTE ET AL. 2011) handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den Tieren um eingeführte Tiere, die nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine der potentiell zu erwartenden Arten ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, 14.07.2025

Dr. Theresa Rühl

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BLANKE, I., & SCHULTE, U. (2022). Gebietsfremde Mauereidechsen in Deutschland. Ausbreitung, rechtlicher Rahmen und Empfehlungen zum Umgang. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 54(01), 14-21.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 8. Dezember 2022.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72*.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SCHULTE, U., BIDINGER, K., DEICHELL, G., HOCHKIRCH, A., THIESMEIER, B. & M. VEITH, M. (2011): Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. - Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 161–180.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C., PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster
- ZITZMANN, A. & MALTEN, A. (2024): Bundesmonitoring der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Hessen 2024 (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) - Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Stand: 8. Oktober 2024. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 26 S. + Anhänge.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1 Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten

9.1.1 Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
• Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. • Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden • Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen.		• Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten.	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).			
☐ Eine Brut		☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher		☒ Kurzstreckenzieher	
Heimzug:		Wegzug:	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
	Mitte Februar bis Mitte April Oktober bis Mitte November
2.1.4 Verhalten	Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004) <u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019) <u>Hessen:</u> 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen ☒ potentiell	
☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Art findet potentielle Brutplätze in den Bäumen und Gehölzen innerhalb des Plangebiets.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein Ein Zerstören von aktiv genutzten Brutstätten kann durch eine Bauzeitenregelung (V 01) vermieden werden. Ein Entfernen der als Brutplatz dienenden Gehölze durch die Flächeninanspruchnahme kann nicht vermieden werden. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Da sich südlich des Plangebiets, im Bereich des Rheinparks, zahlreiche Bäume und Gehölze befinden, die sich als Bruthabitat der Art eignen, sind auch nach dem Eingriff ausreichend Brutplätze für die Art vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für die Art somit gewahrt. d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein Entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von noch nicht flugfähigen Jungtieren kommen. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Tiere, kann ein Töten oder Verletzen vermieden werden (Bauzeitenregelung – V 01) c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☐ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
Entfällt	
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Aufgrund der geringen Anzahl an potentiell betroffenen Brutpaaren und dem großen Verbreitungsgebiet der Art, kann eine erhebliche Störung im Zuge des Eingriffs ausgeschlossen werden.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: • V 01- Bauzeitenregelung	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.2 Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		
1. Allgemeine Angaben		
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe		
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
Besiedelt Wälder mit reichem Unterwuchs aber auch Siedlungsbereich, solange ausreichend Hecken und Gehölze vorhanden sind		Im Sommer stehen Insekten und Spinnen im Vordergrund, während im Winter überwiegend Samen aufgenommen werden	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☐ Eine Brut	☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, Zweitbruten ab Anfang Juni, Anfang Juli endet die Brutzeit			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher		
Heimzug: Anfang März bis Anfang Mai		Wegzug: -	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 12.000.000-26.000.000	<u>Deutschland:</u> 1.250.000-1.750.000 Rev.	<u>Hessen:</u> > 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Heckenbraunelle findet aufgrund des dichten Bewuchses mit Brombeeren und Efeu im Bereich der Gartenfläche geeignete Habitatbedingungen vor, sodass mit einem Vorkommen der Art zu rechnen ist.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ein Zerstören von aktiv genutzten Brutstätten kann durch eine Bauzeitenregelung (V 01) vermieden werden. Ein Entfernen der als Brutplatz dienenden Gehölze durch die Flächeninanspruchnahme kann nicht vermieden werden.	☐ Ja ☒ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Da die im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommene Fläche klein ist und im näheren Umfeld – insbesondere im Rheinpark – zahlreiche Hecken- und Gehölzstrukturen vorhanden sind, besteht für die Art die Möglichkeit, in benachbarte Bereiche auszuweichen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit erhalten.	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von Individuen kommen.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Bauzeitenregelung (V 01), die eine Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vögel vorsieht, kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Aufgrund der geringen Anzahl an potentiell betroffenen Revieren und dem großen Verbreitungsgebiet der Art, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01- Bauzeitenregelung	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ liegen die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.3 Star (*Sturnus vulgaris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Bruthabitat und Lebensraum:		Jagdhabitat und Beutespektrum:	
- Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten - Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen)		Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen	
2.1.2 Brutbiologie			
Nest:			
☒	in/an Gebäuden	☒	in Baumhöhlen
☐	in Gebüsch oder Bäumen	☐	auf dem Boden

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☒ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
Brutverhalten:			
☐ Eine Brut		☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai			
2.1.3 Phänologie		☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher
		Heimzug: Ende Januar – Mitte April	Wegzug: ab September
2.1.4 Verhalten		Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.	
2.2 Brutbestand		Europa: 23.000.000-56.000.000 BP	Deutschland: 2.600.000-3.600.000 Rev Hessen: > 6.000
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der Gebäudebestand innerhalb des Plangebiets weist eine hohe Anzahl an Spalten und Nischen auf, die sich als Brutstätte des Stars eignen. Mit einem Vorkommen der Art kann somit gerechnet werden. Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung liegen nicht vor.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein	
Im Zuge der Sanierung der Bestandsgebäude werden Spalten und Nischen, die potentiell als Brutplatz dienen, verloren gehen. Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung liegen aber nicht vor.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		☐ Ja ☒ Nein	
Ein Verlust potentieller Brutplätze im Zuge der Sanierung ist nicht vermeidbar.			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		☒ Ja ☐ Nein	
Da keine konkreten Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorliegen, ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch die Sanierung beeinträchtigt wird.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt		☐ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
☐ Ja		☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Werden im Zuge der Sanierung Spalten und Nischen verschlossen, kann es zum Einschließen und Verhungern von Tieren kommen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Um ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (V 01).	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt	
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ Ja ☒ Nein
Aufgrund des großen Verbreitungsgebiets und der geringen Anzahl potentiell betroffener Reviere des Stars, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenregelung für Sanierung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.4 Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			x/x
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
• Beide Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen • Nest in Laubbäumen oder Büschen • Oft innerhalb von Siedlungen		• Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle • Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
☐ Eine Brut	☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher	
	Heimzug:	Wegzug:	
2.1.4 Verhalten	Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen. Bluthänfling: Zieht meist in frühen Morgenstunden. Im Frühjahr wird Nahrung am Boden gesucht, im Jahresverlauf Nahrungserwerb an Kräutern und Stauden, aber weniger gewandt als Stieglitz.		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> S.: 12 – 29 Mio. BP B.: 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> S.: 300.000 – 600.000 BP B.: 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> S.: 30.000 – 38.000 BP B.: 10.000 – 20.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Arten Bluthänfling und Stieglitz finden im Bereich der Gartenfläche potentiell geeignete Bruthabitate vor. Der Stieglitz wurde im Rahmen der Begehung am 03.04.2025 singend im Plangebiet nachgewiesen. Aufgrund des dichten Bewuchses ist das Plangebiet jedoch als Nahrungshabitat beider Arten nicht geeignet, sodass die Nahrungssuche mit hoher Wahrscheinlichkeit im weiteren Umfeld erfolgt.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		☒ Ja ☐ Nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Die Arten Bluthänfling und Stieglitz finden im Bereich der Gartenfläche potentiell geeignete Bruthabitate vor. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es somit zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenregelung) kann die Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Der Verlusts der zur Brut notwendigen Habitatstrukturen ist jedoch hierdurch nicht vermeidbar.	☒ Ja ☐ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Der potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschränkt sich auf zur Brut geeignete Gehölze innerhalb des Plangebiets. Da im südlich angrenzenden Rheinpark zahlreiche Bäume und Hecken vorhanden sind, stehen beiden Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens ausreichend geeignete Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit für den Bluthänfling und den Stieglitz erhalten.	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Als freibrütende Vogelarten besteht bei beiden Arten im Zuge der Baufeldfreimachung die Gefahr des Tötens oder Verletzens von Jungtieren.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenregelung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Entfällt	☐ Ja ☒ Nein
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Aufgrund der geringen Anzahl an potentiell betroffenen Brutpaaren und dem großen Verbreitungsgebiet beider Arten, kann eine erhebliche Störung im Zuge des Eingriffs ausgeschlossen werden.	☐ Ja	☒ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Entfällt	☐ Ja	☐ Nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Entfällt	☐ Ja	☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein			
		☐ Ja	☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja	☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01- Bauzeitenregelung		☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.			
☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

9.1.5 Mauersegler (*Apus apus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: -	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Die Art besiedelt als ursprüngliche Felsenbrüter Dörfer und Städte - Brut in Nischen an Gebäuden, selten auch Baumhöhlen in lichten alten Wäldern - Der Mauersegler landet nur zur Brut und verbringt sein Leben ansonsten im Luftraum		- Die Art ernährt sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetterlage im freien Luftraum oder auch im Tiefflug über Wiesen und Gewässern erbeutet werden. - Die Jagdgebiete liegen auch weit abseits der Brutplätze, beim Mauersegler bis über 100 km	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒ in/an Gebäuden	☒ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☒ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☒ Eine Brut	☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
<u>Brutzeit:</u>			
Mauersegler: Eiablage ab Mitte Mai bis Mitte Juni, wegen langer Nestlingszeit flügge Jungvögel Anfang Juli bis Anfang August, z. T. bis Ende September			
2.1.3 Phänologie			
☒ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher		
Heimzug:		Wegzug:	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)			
Mauersegler Ankunft Anfang Mai		Mauersegler ab Ende Juli	
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> MSe: 6,9 – 17 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> MSe: 230.000 – 460.000 BP	<u>Hessen:</u> MSe: 40.000 – 50.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Bestandsgebäude weisen zahlreiche Spalten und Nischen auf, die Vögeln den Zugang zu den umlaufenden Dachkästen ermöglichen. Diese bieten potenziell geeignete Bruthabitate für den Mauersegler. Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung liegen nicht vor.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein	
Die Bestandsgebäude weisen zahlreiche Spalten und Nischen auf, die potentiell als Brutplätze geeignet sind. Im Rahmen der Sanierung gehen diese verloren. Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung liegen nicht vor.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		☐ Ja ☒ Nein	
Ein Verlust potentieller Brutplätze im Zuge der Sanierung ist nicht vermeidbar.			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		☒ Ja ☐ Nein	
Da keine konkreten Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorliegen, ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch die Sanierung beeinträchtigt wird.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt		☐ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
Im Zuge der Sanierungsarbeiten kann es zum Töten oder Verletzen von Individuen kommen, etwa wenn Spalten verschlossen oder Brutplätze unzugänglich gemacht werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Um Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist für den Rückbau sowie für Arbeiten im Dachbereich einschließlich des Gerüstaufbaus eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Entfällt	☐ Ja ☒ Nein
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Aufgrund der geringen Anzahl an potentiell betroffenen Brutpaaren und dem großen Verbreitungsgebiet der Art, kann eine erhebliche Störung im Zuge des Eingriffs ausgeschlossen werden.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01- Bauzeitenregelung (Sanierung)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
☐	liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

9.1.6 Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Besiedelt fast ausnahmslos Dörfer und Stadtgebiete - Durchgrünte Siedlungsgebiete bevorzugt - Nutzt auch gehölzarme Innenstädte oder Industriegebiete - Meidet alte und dichte Baumbestände		- Ernährt sich vorwiegend von pflanzlicher Kost (Körner, Knospen, Blätter) - Nahrungshabitate sind Wiesen, Rasenflächen, Gehölze, Äcker	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒	in/an Gebäuden	☐	in Baumhöhlen
☒	in Gebüsch oder Bäumen	☐	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐	ja
		☒	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐	ja
		☒	nein
<u>Brutverhalten:</u> Als Standvogel Revierbesetzung bereits teilweise im Winter, auch Winterbruten möglich. Zweitbruten im Sommer abhängig von Witterungsbedingungen			
☐	Eine Brut	☒	Zweitbruten
		☐	Mehrfachbruten

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
Brutzeit: Legebeginn Ende Februar bis Mitte Oktober, hauptsächlich Mitte März bis Mitte April, Jungvögel ab Ende März	
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher
Heimzug: _____ Wegzug: _____	
2.1.4 Verhalten	
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 4,7 – 11 Mio BP <u>Deutschland:</u> 270.000 – 440.000 BP <u>Hessen:</u> 10.000 – 13.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen ☒ potentiell	
☒ Brutvogel ☐ Rastvogel ☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Gehölze im Bereich des Gartens bieten der Türkentaube grundsätzlich geeignete Brutmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets, weshalb mit einem Vorkommen der Art zu rechnen ist.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein Die Zerstörung einer aktuell genutzten Brutstätte kann durch eine Bauzeitenregelung (V 01) vermieden werden. Das Entfernen von zur Brut notwendigen Gehölzen kann hierdurch jedoch nicht vermieden werden.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschränkt sich im Rahmen des Vorhabens auf einen kleinflächigen Gehölzbestand. Da sich südlich des Plangebiets, im Bereich des Rheinparks, zahlreiche Bäume und Gehölze befinden, die sich als Bruthabitat der Art eignen, kann die Art in diesen Bereich ausweichen.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein	
Entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von noch flugunfähigen Jungtieren kommen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art, kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art wirksam vermieden werden (V 01).	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Aufgrund der geringen Anzahl an potentiell betroffenen Revieren und des großen Verbreitungsgebiets der Art, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01- Bauzeitenregelung	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	